

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans

– Hotel Alte Mark – sowie Satzung der Stadt Hamm vom 08.04.2021 für den Bebauungsplan Nr. 02.121 – Hotel Alte Mark –

Die vom Rat der Stadt Hamm am 15.12.2020 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes – Hotel Alte Mark – für den Bereich der Flurstücke Nrn. 714 und tlw. 715 (alle Gemarkung Hamm, Flur 21) wurde der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 17.03.2021, Az. 35.02.05.01-001 die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes – Hotel Alte Mark – genehmigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 03. August 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 441 bis 458) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 15.12.2020 die planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02.121 sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 26.10.2020 beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 02.121 – Hotel Alte Mark – umfasst den Bereich (alle nachfolgend genannten Flurstücke Gemarkung Hamm, Flur 21) der Flurstücke Nrn. 714 und tlw. 715 und wird begrenzt durch

- die nordwestlichen und westlichen Grenzen des Flurstücks Nr. 719 (Alte Soester Straße),
- die südliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 244,
- die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 247,
- die südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 249,
- die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 718 (Marker Kirchplatz),
- die östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 256,
- die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 257,
- die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 715,
- eine gedachte Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 714 bis auf die nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 727 (Soester Straße) sowie durch
- die nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 727 (Soester Straße).

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Hamm am 15.12.2020 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplans, die die Bezirksregierung Arnsberg am 17.03.2021 genehmigt hat, wird mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A2.121 oder A2.122 bereitgehalten. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplans – Hotel Alte Mark – wirksam.

Der vom Rat der Stadt Hamm am 15.12.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 02.121 – Hotel Alte Mark – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 02.121 wird mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005 bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 02.121 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung sowie gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 08.04.2021, Der Oberbürgermeister, In Vertretung gez. Herter

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 15.04.2021, Ausgabe Nr. 87